

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Eidgenössische Volksinitiative "zur Abschaffung der Schwererverkehrsabgabe"

Rückzug

Mit Schreiben vom 9. Juli 1990 gibt der Geschäftsführer des Initiativkomitees, Herr Bernhard Böhi, Zollweidenstrasse 31, 4142 Münchenstein, der Bundeskanzlei davon Kenntnis, dass die eidgenössische Volksinitiative vom 24. Juni 1986 "zur Abschaffung der Schwererverkehrsabgabe" (BBl 1986 II 1270) vom Initiativkomitee mit Mehrheitsentscheid zurückgezogen worden ist.

Gestützt auf diese verbindliche Rückzugserklärung nimmt der Bundesrat von der Durchführung einer Volksabstimmung über die eidgenössische Volksinitiative "zur Abschaffung der Schwererverkehrsabgabe" Umgang.

11. Juli 1990

Bundeskanzlei

Eidgenössische Volksinitiative "zur Abschaffung der Autobahn-Vignette"

Rückzug

Mit Schreiben vom 9. Juli 1990 gibt der Geschäftsführer des Initiativkomitees, Herr Bernhard Böhi, Zollweidenstrasse 31, 4142 Münchenstein, der Bundeskanzlei davon Kenntnis, dass die eidgenössische Volksinitiative vom 8. Juli 1986 "zur Abschaffung der Autobahn-Vignette" (BBl 1986 II 1354) vom Initiativkomitee mit Mehrheitsentscheid zurückgezogen worden ist.

Gestützt auf diese verbindliche Rückzugserklärung nimmt der Bundesrat von der Durchführung einer Volksabstimmung über die eidgenössische Volksinitiative "zur Abschaffung der Autobahn-Vignette" Umgang.

11. Juli 1990

Bundeskanzlei

Richtlinien für die Verwendung des Kredits zur Förderung der Kinder- und Jugendliteratur

vom 22. Mai 1990

*Das Eidgenössische Departement des Innern
erlässt folgende Richtlinien:*

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Eidgenössische Departement des Innern (Departement) unterstützt im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite (Rubrik 306.463.23) Organisationen, welche in gesamtschweizerischem Interesse die Kinder- und Jugendliteratur fördern.

² Hauptsächliches Ziel dieser Unterstützung ist es, die Lese- und Sprachkultur von Kindern und Jugendlichen zu erhalten und zu pflegen.

³ Eine Organisation ist in gesamtschweizerischem Interesse tätig, wenn sich ihre Förderungstätigkeit auf mindestens eine ganze Sprachregion oder mehrere Kantone erstreckt.

Art. 2 Unterstützte Organisationen

¹ Unterstützt werden Organisationen, die sich vorwiegend dem Ziel nach Artikel 1 Absatz 2 widmen sowie politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral sind.

² Die Organisationen müssen mindestens eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- a. Beratung von interessierten Personen und Stellen; Vermittlung und Animation;
- b. Lehrtätigkeit und Ausbildung;
- c. Forschung und Dokumentation;
- d. Förderung von Autoren und Autorinnen oder Illustratoren und Illustratrinnen.

³ Gefördert werden hauptsächlich Tätigkeiten nach Absatz 2 Buchstabe a. Eine Kumulation der Tätigkeiten wird als Indiz für besondere Unterstützungswürdigkeit gewertet.

⁴ Verkaufstätigkeit schliesst die Unterstützung nicht aus, wenn sie von Tätigkeiten nach Absatz 2 begleitet ist. Es müssen jedoch Leistungen erbracht werden, welche über eine reine Handelstätigkeit hinausgehen und nicht vom Buchhandel erbracht werden.

Art. 3 Form und Bestimmung der Unterstützung

- ¹ Das Departement gewährt Jahresfinanzhilfen.
- ² Die Finanzhilfen sind bestimmt für die Vorbereitung und Durchführung der regelmässigen statutarischen bzw. ordentlichen Geschäftstätigkeit einer Organisation.

Art. 4 Höhe der Finanzhilfen

- ¹ Die Finanzhilfen bemessen sich nach:
 - a. Bedeutung der Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 2, insbesondere deren Kombination, Vielfalt und Umfang;
 - b. Struktur und Grösse der Organisation;
 - c. Eigenleistungen und Beiträgen Dritter.
- ² Bei der Bemessung der Finanzhilfe ist insbesondere Aktivitäten Rechnung zu tragen, welche nicht oder nicht in genügendem Masse von rein kommerziell täglichen Organisationen erfüllt oder nicht von anderweitig subventionierten Institutionen, wie öffentlichen Bibliotheken usw., wahrgenommen werden.
- ³ Vorhaben, welche anstelle oder in Ergänzung der regelmässigen Tätigkeiten als selbständige Projekte durchgeführt werden, können nicht unterstützt werden.

Art. 5 Verfahren

- ¹ Beitragsgesuche müssen mit einer ausführlichen Begründung bis zum 31. März des Jahres, für das die Unterstützung beantragt wird, dem Bundesamt für Kultur (Bundesamt) eingereicht werden.
- ² Dem Gesuch müssen beigelegt werden:
 - a. das Jahresprogramm mit einer ausführlichen Beschreibung der vorgesehnen Aufgaben und der angestrebten Ziele;
 - b. ein detaillierter Voranschlag;
 - c. die Rechnung, die Bilanz und der Jahresbericht über das abgelaufene Jahr;
 - d. bei der erstmaligen Gesuchstellung zusätzlich der Gründungsakt der Organisation;
 - e. allfällige Statutenänderungen.
- ³ Das Bundesamt prüft die Gesuche; wenn nötig zieht es Fachleute bei. Es stellt dem Departement Antrag.
- ⁴ Das Departement entscheidet über die Zusprache der Beiträge. Diese werden vom Bundesamt eröffnet.
- ⁵ Eine Finanzhilfe verleiht keinen Anspruch auf Unterstützung im folgenden Jahr.

Art. 6 Rechtsschutz

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren¹⁾ und dem Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege²⁾.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1991 in Kraft.

22. Mai 1990

Eidgenössisches Departement des Innern:

Cotti

3970

¹⁾ SR 172.021

²⁾ SR 173.110

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde PLAFFEISEN FR, Wald-Weide-Ausscheidung/Rutschverbau
Buntschena-Stoss
Projekt-Nr. 231-FR-2003/00
- Gemeinde PLAFFEISEN FR, Wald-Weide-Ausscheidung/Rutschverbau
Liechtena-Schwyberg
Projekt-Nr. 231-FR-2004/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 1 ff. VwVG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Laupenstrasse 20, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 80 79) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

24. Juli 1990

EIDGENÖSSISCHE FORSTDIREKTION

Verfügungen des Eidgenössischen Departementes des Innern

- Gemeinde NESSLAU SG, Waldstrasse Windpläss
Projekt-Nr. 233-SG-2030/00
- Gemeinde ALTENDORF SZ, Waldstrasse Zauggen
Projekt-Nr. 233-SZ-2012/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 29 ff. und Art. 97 ff. OG).

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Laupenstrasse 20, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 80 79) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

24. Juli 1990

EIDGENÖSSISCHES
DEPARTEMENT DES INNERN

Zulassung zur Eichung von Messapparaten für elektrische Energie und Leistung

vom 24. Juli 1990

Aufgrund von Artikel 17 des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1977 über das Messwesen und nach Artikel 10 der Verordnung vom 17. Dezember 1984 über die Qualifizierung von Messmitteln (Eichverordnung) haben wir die folgende Bauart zur Eichung zugelassen. Gegen diese ordentliche Zulassung können Betroffene binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Eidgenössischen Amt für Messwesen, 3084 Wabern, schriftlich Einsprache erheben.

Fabrikant: *Landis & Gyr Energy Management AG, 3601 Zug*

S
505

Elektronisches, mikroprozessorgesteuertes Tarifgerät, welches über eine Schnittstelle mit diversen Geberzählertypen verwendet werden kann.

Es dient der Energie- und Leistungserfassung und kann zu diesem Zweck die Festmengenimpulse von einem bis vier beliebigen Wirk-, Blind- oder Scheinenergiezählern verarbeiten. Die Verarbeitung kann für jeden Geberzähler im Ein- bis Vierfachtarif erfolgen (parametrierbar).

Typ: EKM660

Zusätze (kombinierbar): e / ee / CS / r14 / r14r14

Speisespannungen:

– 1phasig 100...240 V

– 3phasig 3*57,7/100...3*240/415 V

oder 3*100...3*240 V

Steuerspannung: 100...240 V

Frequenz: 50 Hz

Datensicherung:

– EEPROM über Jahre (min. 10 Jahre)

– Batterie muss ausgetauscht werden, Wechsel wird auf dem Display signalisiert.

Der Verkauf dieser Geräte erfolgt durch die Firma Landis & Gyr Energy Management (Schweiz) AG in Zug und die Firma Sodeco in Genf.

24. Juli 1990

Eidgenössisches Amt für Messwesen
Der Direktor: Piller

**Ausgleichsfonds der Alters- und
Hinterlassenenversicherung
Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung
Rechnung der Invalidenversicherung**

Jahresrechnung 1989

Vom Bundesrat genehmigt am 27. Juni 1990

Betriebsrechnungen

	1989	1988
	Fr.	Fr.

Betriebsrechnung AHV

A. Ertrag

Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	14 720 998 241	13 756 929 768
Beiträge der öffentlichen Hand	3 392 197 922	3 326 215 139
Ertrag der Anlagen	550 153 475	467 293 370
Einnahmen aus Regress	12 245 954	12 053 840
<i>Total</i>	<i>18 675 595 592</i>	<i>17 562 492 117</i>

B. Aufwand

Geldleistungen	16 632 293 074	16 355 815 861
Kosten für individuelle Massnahmen	29 695 820	25 680 692
Beiträge an Institutionen	245 646 446	197 491 963
Durchführungskosten	6 639 567	6 199 230
Verwaltungskosten	46 714 692	45 887 951
<i>Total</i>	<i>16 960 989 599</i>	<i>16 631 075 697</i>

<i>C. Betriebsergebnis</i>	<i>+ 1 714 665 993</i>	<i>+ 931 416 420</i>
----------------------------------	------------------------	----------------------

Betriebsrechnung IV

A. Ertrag

Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	2 118 439 338	1 973 591 609
Beiträge der öffentlichen Hand	1 875 040 407	1 786 804 649
Einnahmen aus Regress	35 082 651	31 789 023
<i>Total</i>	<i>4 028 562 396</i>	<i>3 792 185 281</i>

B. Aufwand

Zinsen	21 797 416	28 781 061
Geldleistungen	2 363 320 671	2 280 720 943
Kosten für individuelle Massnahmen	614 674 539	573 753 449
Beiträge an Institutionen	634 463 078	586 611 275
Durchführungskosten	97 226 471	87 859 618
Verwaltungskosten	18 598 639	15 882 954
<i>Total</i>	<i>3 750 080 814</i>	<i>3 573 609 300</i>

<i>C. Betriebsergebnis</i>	<i>+ 278 481 582</i>	<i>+ 218 575 981</i>
----------------------------------	----------------------	----------------------

	1989 Fr.	1988 Fr.
Betriebsrechnung EO		
<i>A. Ertrag</i>		
Paritätische und persönliche Beiträge	880 307 625	825 752 937
Zinsen	91 318 616	83 420 684
<i>Total</i>	971 626 241	909 173 621
<i>B. Aufwand</i>		
Geldleistungen	890 055 679	847 315 774
Verwaltungskosten	1 512 715	1 512 167
<i>Total</i>	891 568 394	848 827 941
<i>C. Betriebsergebnis</i>	+ 80 057 847	+ 60 345 680

Bilanz am 31. Dezember 1989

	1989 Fr.	1988 Fr.
A. Vermögen		
<i>Kapitalanlagen</i>	14 507 924 655	12 238 910 707
Eidgenossenschaft	750 000 000	590 500 000
Kantone	2 642 010 000	2 182 785 000
Gemeinden/Städte	1 879 570 280	1 493 507 810
Pfandbriefinstitute	2 831 100 000	2 426 100 000
Kantonalbanken	3 373 600 000	2 820 270 000
Öffentl.-rechtl. Institutionen	225 114 375	202 817 897
Gemischtwirtsch. Unternehmungen	915 280 000	718 580 000
Übrige Banken	1 891 250 000	1 804 350 000
<i>Verfügbare Geldmittel</i>	2 096 507 501	2 208 742 641
Depotgelder	2 065 000 000	2 105 000 000
Postcheck	7 269 413	33 813 268
Schweiz. Nationalbank	23 116 816	69 701 484
Eidg. Kassen- und Rechnungswesen	1 121 272	227 889
<i>Kontokorrente</i>	468 601 426	643 801 264
Ausgleichskassen, Debitoren	1 785 445 224	1 563 366 583
Ausgleichskassen, Kreditoren	— 41 787 139	— 37 529 269
Darlehen an Institutionen	62 607 502	69 288 224
Bund. Beiträge an AHV, IV und FL ¹⁾	14 142 789	— 2 556 308
Kantone, Beiträge an AHV, IV und FL	1 194 645	— 2 186 337
Arbeitslosenversicherung Beiträge	— 95 265 544	— 94 125 454
Arbeitslosenversicherung Anlagen	— 1 270 000 000	— 862 000 000
Übrige Kontokorrente, Debitoren	13 239 997	11 130 197
Übrige Kontokorrente, Kreditoren	— 976 048	— 1 586 372

	1989 Fr.	1988 Fr.
<i>Abgrenzungskonten</i>	1 267 237 042	1 175 670 591
Beitragsabgrenzungen	1 276 623 099	1 183 963 018
Aufwandabgrenzungen	— 9 386 057 —	8 292 427
<i>Total</i>	18 340 270 624	16 267 125 203
B. Kapital		
Alters- und Hinterlassenenversicherung	16 129 886 263	14 415 280 270
Invalidenversicherung	— 272 468 430 —	550 950 012
Erwerbsersatzordnung	2 482 852 791	2 402 794 945
<i>Total</i>	18 340 270 624	16 267 125 203

¹⁾ FL = Familienzulagen in der Landwirtschaft

28. Februar 1990

Zentrale Ausgleichsstelle

Notifikation

(Art. 64 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht [VStrR])

Bruno Rizzo, geb. 3. August 1951, italienischer Staatsangehöriger, Karosserie-spengler, wohnhaft gewesen in 4147 Aesch BL, Hauptstrasse 91, zurzeit unbekannten Aufenthalts:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion in Bern verurteilte Sie am 26. Juni 1990 aufgrund des am 18. Januar 1990 gegen Sie aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung des Artikels 87 des Zollgesetzes sowie der Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Busse von 2965 Franken, unter Auferlegung einer Spruchgebühr von 290 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, 3003 Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR).

Nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheides wird der geschuldete Gesamtbetrag von 3255 Franken mit der geleisteten Hinterlage verrechnet.

24. Juli 1990

Eidgenössische Oberzolldirektion

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Metallgiesserei & Armaturenfabrik Lyss, 3250 Lyss
Automatendreherei und Presserei
11 M, 2 F
10. September 1990 bis 11. September 1993 (Erneuerung)
- Uhrenfabrik W. Moser-Baer AG, 3454 Sumiswald
verschiedene Betriebsteile
bis 12 M oder F
6. August 1990 bis 15. Februar 1992 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Elfo AG, 6072 Sachseln
Kunststoffspritzerei
2 M, bis 8 F
9. September 1990 bis 11. September 1993 (Erneuerung)

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Elfo AG, 6072 Sachseln
Kunststoffspritzerei und Galvanik
bis 12 M
9. September 1990 bis 11. September 1993 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Bächler-Sidler AG, 6002 Luzern
Formulardruckerei
6 M
3. September 1990 bis 4. September 1993 (Erneuerung)
- Maggi AG, 8310 Kempttal
Neue Würzefabrik (BHP)
13 M
15. Oktober 1990 bis 19. Oktober 1991
- Estrella AG, 4107 Ettingen
Emaillierwerk und Apparatebau
bis 8 M
9. September 1990 bis 11. September 1993 (Erneuerung)
- Metallgiesserei & Armaturenfabrik Lyss, 3250 Lyss
CNC-Bearbeitungsautomaten
bis 4 M
10. September 1990 bis 11. September 1993 (Erneuerung)
- Uhrenfabrik W. Moser-Baer AG, 3454 Sumiswald
Bestückungsautomat und Lötstrasse
bis 2 M
6. August 1990 bis 15. Februar 1992 (Aenderung)

- Daniel Jenni & Cie., 8773 Haslen
Weberei und Spulerei
bis 5 M
19. August 1990 bis 21. August 1993 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Dr. Dünner AG, 9533 Kirchberg
Weichgelatinekapsel-Herstellung
bis 24 M
6. August 1990 bis 14. März 1992 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Badener Tagblatt-Druckerei Wanner AG, 5400 Baden
Zeitungsspedition
6 M
10. Juni 1990 bis 12. Juni 1993 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Badener Tagblatt-Druckerei Wanner AG, 5400 Baden
Rotation
8 M
10. Juni 1990 bis 12. Juni 1993 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb (Art. 25 ArG)

- Faselec AG, 8045 Zürich
Messen-IC
52 M
23. September 1990 bis auf weiteres (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Madag Maschinen- und Apparatebau Dietikon AG,
8953 Dietikon
Montage (Apparatebau)
3 M, 10 F
1. Oktober 1990 bis 2. Oktober 1993 (Erneuerung)
- Max Riner AG, 5102 Rapperswil
Werkzeugbau
bis 4 M
4. Juni 1990 bis 8. Juni 1991
- Hegnauer Bäckerei AG, 8603 Hegnau
Bäckerei
11 M, 7 F
26. August 1990 bis 28. August 1993 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Pilatus Flugzeugwerke AG, 6370 Stans
mechanische Werkstatt, Profiler-Fräsen
8 M
17. September 1990 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Max Riner AG, 5102 Rapperswil
Kunststoffspritzerei
bis 8 M
4. Juni 1990 bis auf weiteres (Erneuerung)
- F. Hoffmann-La Roche AG, 4002 Basel
Herstellung und Verpackung von Diagnostika
und pharmazeutischen Spezialitäten, Kaiseraugst
bis 26 M, bis 30 F
28. Mai 1990 bis 6. November 1993 (Erneuerung)
- Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft,
Giesserei Bülach, 8180 Bülach
Kernmacherei, Giesserei Bülach
20 M
28. Mai 1990 bis 1. Juni 1991

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- K. Strittmatter AG, 8957 Spreitenbach
Teigwarenfabrikation
bis 9 M
15. Juli 1990 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Wild Leitz AG, 9435 Heerbrugg
verschiedene Betriebsteile
18 M
3. Juni 1990 bis 5. Juni 1993 (Erneuerung)
- Max Riner AG, 5102 Rapperswil
Kunststoffspritzerei
bis 4 M
3. Juni 1990 bis 8. Juni 1991
- F. Hoffmann-La Roche AG, 4002 Basel
Diagnostika-Produktion (Prüfung von
Spenderblut), Kaiseraugst
3 M oder F
5. November 1990 bis 6. November 1993 (Erneuerung)
- A. Hiestand AG, 8952 Schlieren
Bäckerei und Spedition
36 M, 1 F
1. Juni 1990 bis 9. November 1991 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Hegnauer Bäckerei AG, 8603 Hegnau
Bäckerei
20 M
26. August 1990 bis 28. August 1993 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Brauerei Falken AG, 9200 Schaffhausen
Gärkeller
1 M
24. Juni 1990 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Mechanische Ziegelei AG, 4104 Oberwil
Trocken- und Brennbetrieb
2 M
24. Juni 1990 bis auf weiteres (Erneuerung)
- A. Hiestand AG, 8952 Schlieren
Bäckerei und Spedition
2 M
1. Juni 1990 bis 9. November 1991 (Aenderung)

- Hegnauer Bäckerei AG, 8603 Hegnau
Bäckerei
1 M, 6 F
26. August 1990 bis 28. August 1993 (Erneuerung)

Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- Nordostschweizerische Kraftwerke AG, 5401 Baden
Wasserkraftwerk und Regionale Netzsteuerstelle Beznau
bis 20 M
3. Juni 1990 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Treff AG, 9113 Degersheim
Kunststoffspritzerei
8 M
2. Juli 1990 bis 3. Juli 1993 (Erneuerung)
- Hetex Garn AG, 9630 Wattwil
Texturierung, Zwirnerei
bis 60 M, bis 20 F
1. Juli 1990 bis 6. Juli 1991 (Änderung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innerst 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

24. Juli 1990

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Spiringen UR, Düngeranlagen Urnerboden,
Projekt-Nr. UR694-3-03
- Gemeinde Oberdorf SO, Düngeranlage Vorder
Weissenstein/Sennhaus,
Projekt-Nr. SO1347
- Gemeinde Isenthal UR, Alpgebäude Inner Baberg,
Projekt-Nr. UR1278
- Gemeinde Waltenschwil AG, Güterzusammenlegung
Waltenschwil, 16. Etappe,
Projekt-Nr. AG928-16
- Gemeinde Rottenschwil AG, Melioration der Reussebene,
13. Etappe,
Projekt-Nr. AG699-06-13
- Gemeinde Bellach SO, Rekonstruktion Entwässerungen,
3. Etappe,
Projekt-Nr. SO646-3
- Gemeinde Reichenbach BE, Weg Reudlen-Senggi,
4. Etappe,
Projekt-Nr. BE2496-4
- Gemeinde Gonten AI, Sanierung Rueggerstrasse,
Projekt-Nr. AI788
- Gemeinde Gonten AI, Sanierung Weg Oberschwarz,
Projekt-Nr. AI789
- Gemeinde Pitasch GR, Gesamtmeilioration Pitasch,
5. Etappe
Projekt-Nr. GR1650-5
- Gemeinde Seewis i.P. GR, Gesamtmeilioration Seewis i.P.,
20. Etappe,
Projekt-Nr. GR614-20
- Gemeinde Luven GR, Alpweg Siaras-Ligneida,
Projekt-Nr. GR3787
- Gemeinde Gersau SZ, Wiederherstellung Güterweg Ober-
Rotschuo,
Projekt-Nr. SZ2263
- Gemeinde Isenthal UR, Weg Obere Bärchi,
Projekt-Nr. UR1281
- Gemeinde Lumbrein GR, Gesamtmeilioration Lumbrein,
15. Etappe,
Projekt-Nr. GR1125-15

- Gemeinde Degen GR, Gesamtmeilioration Degen-Vignogn,
21. Etappe,
Projekt-Nr. GR655-21
- Gemeinde Muolen SG, Melioration Muolen Dorf,
5. Etappe,
Projekt-Nr. SG2672-05
- Gemeinde Blumenstein BE, Stromversorgung Alp Langenegg,
Projekt-Nr. BE7267
- Gemeinde Signau BE, Stallsanierung Obermattli,
Projekt-Nr. BE6873
- Gemeinde Luthern LU, Gebäude rationalisierung Unterberg,
Projekt-Nr. LU3635
- Gemeinde Entlebuch LU, Gebäude rationalisierung
Diepoldsrüti,
Projekt-Nr. LU3642
- Gemeinde Oberhof AG, Hofsanierung Pilgerhof 109,
1. Etappe,
Projekt-Nr. AG2680-3-01
- Gemeinde Oberwil i.S. BE, Rutschsanierungen
Rossbergstrasse, Geisslochquelle, Brunnacher,
Projekt-Nr. BE7463

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

24. Juli 1990

Eidgenössisches
Meliorationsamt

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Überführung Rainhaldenstrasse in Gossau SG
(Überführung über die Bahnlinie Winkeln–Gossau, Bahnkm 89.031)**

vom 2. Juli 1990

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:*

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Überführung Rainhaldenstrasse in Gossau SG, über die Bahnlinie Winkeln–Gossau, bei Bahnkilometer 89.031, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 6 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4004

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Strassenüberführung beim Unterwerk in
Gossau SG**

(Überführung über die Bahnlinie Winkel–Gossau, Bahnkm 89.351)

vom 2. Juli 1990

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:*

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Strassenüberführung
beim Unterwerk in Gossau SG, über die Bahnlinie Winkel–Gossau, bei
Bahnkilometer 89.351, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von
mehr als 9 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert
und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt
der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des
Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4005

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Strassenüberführung bei Hundwil in der Gemeinde
Mörschwil**

(Überführung über die Bahnlinie Goldach–Mörschwil, Bahnkm 70.338)

vom 2. Juli 1990

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Strassenüberführung bei Hundwil in der Gemeinde Mörschwil, über die Bahnlinie Goldach–Mörschwil, bei Bahnkilometer 70.338, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 7 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4006

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Straßenfahrzeuge
auf der Wegüberführung «im Rötler» in Eiken
(Überführung über die Bahnlinie Eiken–Stein-Säckingen,
Bahnkm 56.290)**

vom 2. Juli 1990

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Straßenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:*

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Wegüberführung «im Rötler» in Eiken, über die Bahnlinie Eiken–Stein-Säckingen, bei Bahnkilometer 56.290, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 10 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

3998

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Überführung Huseristrasse in Bilten
(Überführung über die Bahnlinie Reichenburg–Bilten, Bahnkm 53.152)**

vom 2. Juli 1990

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Überführung Huseristrasse in Bilten, über die Bahnlinie Reichenburg–Bilten, bei Bahnkilometer 53.152, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 18 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

3999

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Wegüberführung bei Eschlikon in der Gemeinde
Dinhard**

**(Überführung über die Bahnlinie Dinhard–Thalheim Altikon,
Bahnkm 11.145)**

vom 2. Juli 1990

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Wegüberführung bei Eschlikon in der Gemeinde Dinhard, über die Bahnlinie Dinhard–Thalheim Altikon, bei Bahnkilometer 11.145, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 7,5 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4002

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Wegüberführung Fistel in Fischenthal
(Überführung über die Bahnlinie Fischenthal–Gibswil, Bahnkm 33.133)**

vom 2. Juli 1990

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Wegüberführung Fistel in Fischenthal, über die Bahnlinie Fischenthal–Gibswil, bei Bahnkilometer 33.133, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 8 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4001

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Strassenüberführung auf der Gemeindegrenze
Flawil/Oberuzwil
(Überführung über die Bahnlinie Flawil–Uzwil, Bahnkm 96.381)**

vom 2. Juli 1990

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Strassenüberführung auf der Gemeindegrenze Flawil/Oberuzwil, über die Bahnlinie Flawil–Uzwil, bei Bahnkilometer 96.381, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 7 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4003

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

**Verfügung
über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge
auf der Wegüberführung in Hinwil
(Überführung über die Bahnlinie Wetzikon–Hinwil, Bahnkm 21.449)**

vom 2. Juli 1990

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾
über den Strassenverkehr
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom
5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,
verfügt:*

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Wegüberführung in Hinwil, über die Bahnlinie Wetzikon–Hinwil, bei Bahnkilometer 21.449, ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 3,5 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

2. Juli 1990

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4000

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Notifikation

Dem unbekannten Eigentümer des Sprechfunkgerätes der Marke «Midland 7001», Serie-Nr. 10600293, welches am 29. Dezember 1989 bei Herrn Eric Teutschmann, route des Romains in 2892 Courgenay beschlagnahmt wurde, wird hiermit eröffnet:

Das Sprechfunkgerät «Midland 7001», Serie-Nr. 10600293, wird gestützt auf Artikel 58 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, in Verbindung mit Artikel 66 VStrR, eingezogen und vernichtet.

Gegen diesen Einziehungsbescheid kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung dieser Notifikation bei der Fernmeldedirektion Biel, Aarbergstrasse 94 in 2501 Biel BE, zuhanden der zuständigen Sektion der Hauptabteilung Rechtsdienste der Generaldirektion PTT in Bern Einsprache erhoben werden. Diese Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Der Einsprecher kann beantragen, die Einsprache sei direkt als Begehren um Beurteilung durch das Strafgericht zu behandeln.

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist steht dieser Einziehungsbescheid einem rechtskräftigen Urteil gleich (Art. 67 VStrR) und ist vollstreckbar.

24. Juli 1990

Fernmeldedirektion Biel

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.07.1990
Date	
Data	
Seite	1535-1562
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 504

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.